

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1997/8/28 3Ob200/97a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.08.1997

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Hofmann als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Graf, Dr.Pimmer, Dr.Zechner und Dr.Sailer als weitere Richter in der Rechtssache der betreibenden Partei Sparkasse \*\*\*\*\* A\*\*\*\*\* vertreten durch Dr.Friedrich Fromherz und Dr.Wolfgang Fromherz, Rechtsanwälte in Linz, wider die verpflichteten Parteien 1. Ing.Rudolf R\*\*\*\*\*, und 2. Gabriele R\*\*\*\*\*, wegen S 1.000.000,-- s.A. infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beigetretenen betreibenden Gläubigerin A\*\*\*\*\* reg.Gen.mbH, \*\*\*\*\* vertreten durch Dr.Wolfgang Grogger und Dr.Michele Lehner-Endlicher, Rechtsanwälte in Wien, gegen den Beschuß des Landesgerichtes Wiener Neustadt als Rekursgerichtes vom 7.Mai 1997, GZ 16 R 21/97w-46, den

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der außerordentliche Revisionsrekurs der beigetretenen betreibenden Partei wird gemäß§ 78 EO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).Der außerordentliche Revisionsrekurs der beigetretenen betreibenden Partei wird gemäß Paragraph 78, EO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 528 a, in Verbindung mit Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

## **Text**

Begründung:

## **Rechtliche Beurteilung**

Die Revisionsrekurswerberin übersieht, daß aus der vorliegenden Ausfertigung des Exekutionstitels (Versäumungsurteil) in keiner Weise hervorgeht, in welchem Ausmaß die einheitlich zugesprochene Forderung durch ihre beiden Höchstbetragshypothesen (jeweils samt Nebengebührensicherstellung) gesichert ist. Der von ihr angesprochene Punkt 9. der Schuld- und Pfandbestellungsurkunden fehlt in den vorgelegten (unbeglaubigten) Teilkopien. Gerade die Entscheidung 3 Ob 151/94 (JBI 1995, 256 = ZIK 1995, 95 = JUSZ 1723) zeigt einen einfachen Weg der Herstellung von zur Anmeldung gemäß § 210 EO geeigneten Originalurkunden auf, der durch dann nicht unzumutbar ist, wenn die Bankkonten nur mehr in Form von Mikrofiches existieren. Die Revisionsrekurswerberin übersieht, daß aus der vorliegenden Ausfertigung des Exekutionstitels (Versäumungsurteil) in keiner Weise hervorgeht, in welchem Ausmaß die einheitlich zugesprochene Forderung durch ihre beiden Höchstbetragshypothesen (jeweils samt Nebengebührensicherstellung) gesichert ist. Der von ihr angesprochene Punkt 9. der Schuld- und Pfandbestellungsurkunden fehlt in den vorgelegten (unbeglaubigten) Teilkopien. Gerade die Entscheidung 3 Ob 151/94 (JBI 1995, 256 = ZIK 1995, 95 = JUSZ 1723) zeigt einen einfachen Weg der Herstellung von zur Anmeldung gemäß Paragraph 210, EO geeigneten Originalurkunden auf, der durch dann nicht unzumutbar ist, wenn die Bankkonten nur mehr in Form von Mikrofiches existieren.

## **Anmerkung**

E47198 03A02007

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:0030OB00200.97A.0828.000

## **Dokumentnummer**

JJT\_19970828\_OGH0002\_0030OB00200\_97A0000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)